

Fall zum Bereicherungsrecht

Der 17-jährige Viktor (V) hat von seiner Oma ein Goldkettchen geschenkt bekommen, das er nicht besonders schick findet. Er bietet es daher bei eBay-Kleinanzeigen für 100 € VB an. Bald meldet sich die 71-jährige Katja (K) und schreibt, sie wolle die Kette unbedingt kaufen. V erwidert, er habe inzwischen recherchiert, was man für solchen Schmuck bekommen könne, und danach finde er doch einen Preis von 150 € angemessen. K schreibt zurück, das sei ihr etwas viel, aber 140 € seien in Ordnung. V stimmt zu. K holt die Kette bei V persönlich ab und zahlt in bar.

Als V abends seinen Eltern von seinem Deal erzählt, zucken die nur mit den Schultern: „Du musst selbst wissen, was Du mit Omas Geschenken machst. Ein gutes Geschäft war das aber sicher nicht, denn die Kette war ein altes Familienerbstück. Sie stammt aus dem 18. Jahrhundert, trägt das Kürzel eines berühmten Goldschmieds und war sicher das 100fache wert.“

Nun reut V das Geschäft und er bittet K, ihm die Kette gegen Rückzahlung der 140 € wieder zurückzugeben. Hat er ein Recht dazu? Falls ja, kann K von ihm Erstattung der Taxikosten i.H.v. 10 € verlangen, die ihr beim Abholen der Kette angefallen sind?

Lösungsskizze

- Anspruch des V gegen K auf Rückgabe der Kette Zug um Zug gegen Rückzahlung der 140 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB?
 - Etwas erlangt: Eigentum und Besitz an 150 €
 - Durch Leistung der K: Ja!
 - Ohne Rechtsgrund? Rechtsgrund Kaufvertrag?
 - Kaufvertrag wirksam geschlossen?
 - Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - Einstellen bei eBay nur *invitatio ad offerendum*
 - K äußert unbedingten Kaufwillen: Kann man als Angebot zum Kauf zum Preis von 100€ ansehen, a.A. vertretbar
 - V verlangt 150 € = Neues Angebot nach § 150 Abs. 2 BGB
 - K will nur 140 € zahlen = Neues Angebot nach § 150 Abs. 2 BGB
 - V stimmt zu = Annahme
 - Zwischenergebnis: Kaufvertrag zum Preis von 140 € ist abgeschlossen worden
 - Kaufvertrag als Wuchergeschäft nichtig nach § 138 Abs. 2 BGB? Nein, denn es fehlt am subjektiven Element auf Seiten von K
 - Kaufvertrag trotz Minderjährigkeit des V wirksam?
 - Verpflichtung des V zur Übereignung und Übergabe der Kette ist rechtlich nachteilhaft i.S.d. § 107 BGB
 - Keine Einwilligung vorab nach § 107 BGB
 - Aber im Nachhinein Zustimmung der Eltern nach § 108 Abs. 1 BGB
 - Zwischenergebnis: Kaufvertrag wirksam
 - Kaufvertrag bzw. Annahmeerklärung des V wirksam angefochten mit der Rechtsfolge des § 142 Abs. 1 BGB?
 - Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 2 BGB
 - Irrtum über den Wert ist kein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft
 - Irrtum über Alter und Schmied ist Irrtum über wertbildende Faktoren und damit über verkehrswesentliche Eigenschaften

- Anfechtungserklärung ggü. K, § 143 Abs. 1 und 2 BGB (+)
- Anfechtungsfrist: § 121 Abs. 1 S. 1 BGB unverzüglich
- Rechtsfolge: Nichtigkeit, § 142 Abs. 1 BGB
- Zwischenergebnis: Kaufvertrag nichtig, also Leistung ohne Rechtsgrund
 - Rechtsfolge: Pflicht der K zur Herausgabe des Goldkettchens
- Erstattung der Taxikosten nach § 122 Abs. 1 BGB